

Die EAN-Kurznummer ist nur in Ausnahmefällen für solche Erzeugnisse anzuwenden, bei denen die Kennzeichnungsfläche nicht für die Anbringung der Normalversion ausreicht.

(2) Die auf Erzeugnisse bzw. Verpackungsmittel oder Etiketten anzubringende EAN-Artikelnummer und der EAN-Strichcode müssen alle Bestandteile gemäß Abs. 1 umfassen.

§4

Kammer für Außenhandel

(1) Die Kammer für Außenhandel nimmt die Mitgliedschaft in der International Article Numbering Association EAN wahr und erfüllt gemäß EAN-Statut Aufgaben einer nationalen Numerierungsorganisation.

(2) Die Kammer für Außenhandel

- vergibt auf Antrag die Herstellernummer für die Normalversion oder die gesamte EAN-Kurznummer und registriert sie,
- organisiert auf der Grundlage der Empfehlungen der International Article Numbering Association EAN die Erarbeitung von Richtlinien und Informationsmaterialien in bezug auf die EAN-Artikelnumerierung und den EAN-Strichcode und gibt sie heraus,
- arbeitet zur einheitlichen Durchsetzung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes in der DDR eng mit den verpackungsmittelherstellenden Kombinat und dem Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels zusammen,
- berät in Zusammenarbeit mit dem VEB Forschungszentrum Verpackung des VEB Kombinat Verpackung und dem Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels die Außenhandelsbetriebe, Kombinate und Genossenschaften über die Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes,
- nimmt die Informationsbeziehungen zur International Article Numbering Association EAN wahr.

§5

Kombinate, Betriebe und Genossenschaften

Auf der Grundlage der Voraussetzungen gemäß § 2 haben die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, die Konsumgüter herstellen bzw. handeln,

- die Herstellernummer oder EAN-Kurznummer gemäß § 9 bei der Kammer für Außenhandel zu beantragen,
- die Artikelnummern des Herstellers gemäß § 10 festzulegen und die vollständigen EAN-Artikelnummern gemäß den von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Richtlinien zu bilden,
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Erzeugnisse zu gewährleisten, bei Herstellern von Verpackungsmitteln bzw. Etiketten auf der Grundlage ihnen bereitzustellender Druckvorlagen bzw. Masterfilme zu veranlassen oder bei Eigenherstellung selbst durchzuführen und im Rahmen von Importen von Verpackungsmitteln bzw. Etiketten im Einfuhrvertrag mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb zu vereinbaren,
- Erzeugnisse, Verpackungsmittel und Etiketten so zu gestalten, daß die technischen Bedingungen für den Druck bzw. das Aufbringen und das automatische Lesen des EAN-Strichcodes eingehalten werden.

§ 6

Außenhandelsbetriebe

(1) Die Außenhandelsbetriebe haben auf Anforderung der ausländischen Kunden zur Kennzeichnung auf Exporterzeugnissen bzw. der Exportverpackung eine EAN-Artikelnummer gemäß § 3 mit ihnen zu vereinbaren und bei der Festlegung der Parameter der Kennzeichnung mit dem Exportbetrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Über Abweichungen von der Regelung im Abs. 1 entscheidet der Minister für Außenhandel.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die Kennzeichnung auf für den Import vorgesehenen Konsumgütern mit dem ausländischen Lieferer zu vereinbaren, wenn diese Konsumgüter zu den bestimmten Konsumgütersortimenten gemäß § 2 Abs. 1 gehören.

§7

Verpackungsmittelherstellende Kombinate und Betriebe

Die verpackungsmittelherstellenden Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Kennzeichnung entsprechend den festgelegten technischen Parametern und den von den Anwenderbetrieben bereitgestellten Druckvorlagen bzw. Masterfilmen erfolgt.

§ 8

Zentrales Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels

Das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels

- erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Kammer für Außenhandel und den verpackungsmittelherstellenden Kombinat Standards, Richtlinien und Informationsmaterialien in bezug auf die EAN-Artikelnumerierung und den EAN-Strichcode,
- berät in Zusammenarbeit mit der Kammer für Außenhandel und dem VEB Forschungszentrum Verpackung des VEB Kombinat Verpackung die Nutzer, insbesondere Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels und Hersteller von Konsumgütern, über die Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes,
- informiert auf Anforderung die Kammer für Außenhandel über den Stand der Einführung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes im Binnenhandel und Ausstattung der Handelsbetriebe mit Kassenterminals.

§9

Antragstellung

(1) Zur Vergabe einer Herstellernummer oder einer EAN-Kurznummer ist an die Kammer für Außenhandel ein schriftlicher Antrag gemäß Muster (Anlage) zu stellen. Den Antrag haben die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften (nachfolgend Hersteller genannt) zu stellen, die die mit dem EAN-Strichcode zu versehenen Artikel herstellen und/oder handeln.

(2) Die Antragstellung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 erfüllt werden.

(3) Die Kammer für Außenhandel übergibt dem Antragsteller die Herstellernummer oder EAN-Kurznummer. Sie führt über die Vergabe eine Übersicht.

(4) Sofern eine Herstellernummer nicht ausreicht, alle mit einem EAN-Strichcode zu kennzeichnenden Artikel eines Herstellers auszuzeichnen, können weitere Herstellernummern beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 10

Festlegung der Artikelnummern des Herstellers

(1) Der Hersteller ist berechtigt, nach Erhalt der Herstellernummer die Artikelnummern des Herstellers auf der Grundlage der von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Richtlinien eigenverantwortlich festzulegen. Über die Artikelnummern des Herstellers ist ein Nachweis zu führen.

(2) Auf Anforderung haben die Hersteller, die die EAN-Artikelnumerierung anwenden, die Kammer für Außenhandel über den Stand der Vergabe der Artikelnummern des Herstellers zu informieren und weitere notwendige Auskünfte zu erteilen.